



SGUV Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband
SESE Société des Entrepreneurs Suisses en Echafaudages
SISP Società degli Imprenditori Svizzeri dei Ponteggi

Schweizerischer Baumeisterverband
Weinbergstrasse 49
Postfach
8042 Zürich

Verband Schweizerischer Generalunternehmer
VSGU
Effingerstrasse 13
3011 Bern

sia
Schweizerischer Ingenieur- und
Architektenverein
Postfach
8001 Zürich

Bern-Liebefeld, 17. Januar 2014

Einsatz von Gerüstbaufirmen als Subunternehmer / Solidarhaftung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre diversen Rückmeldungen zu unserem Schreiben vom 20. November 2013 danken wir Ihnen bestens und wir verstehen Ihr Anliegen, Ihre Mitglieder nach dem grösstmöglichen Sicherheitsprinzip zu informieren.

Dennoch vertreten wir die Meinung, dass die Bestätigung des Berufsregisters, auch in der heutigen Form, gegenüber den verlangten Selbstdeklarationen einen deutlich grösseren Mehrwert darstellt.

Letztlich geht es doch darum unsere Branchen vor „schwarzen Schafen“ zu schützen. Wenn nun auch nicht vor jeder Bestätigungsabgabe eine Lohnbuchkontrolle angeordnet werden kann, führt doch eine durch die PBK festgestellte Verletzung des Gesamtarbeitsvertrages zu sofortigen Auswirkungen (die Bestätigung wird nicht abgegeben bzw. verlängert). Der fehlbare Unternehmer wird demnach alles daran setzen, den gesetzmässigen Zustand herzustellen und beizubehalten. Wir sind überzeugt, dass die geforderten jährlichen Selbstdeklarationen nicht zu diesem Ergebnis führen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass das Berufsregister auch die korrekte Abrechnung mit dem Gebafonds (Berufsbeiträge), die Einhaltung der Zahlungen an die Stiftung FAR Gerüstbau, an die Inkassostelle Kaution und an den Berufsbildungsfonds, überprüft.

Dem Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband ist es ein Anliegen, den Ausbau unnötiger Bürokratie zu verhindern und er setzt sich für zweckmässige und zielführende Massnahmen ein. Wir sind der Auffassung, dass der eingeschlagene Weg über die umfangreichen und zeitaufwändigen Selbstdeklarationen zu Scheinsicherheiten führen und letztlich unseren Branchen schaden wird.

Für Ihr Engagement im Sinne des von uns eingeschlagenen Weges danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband SGUV

Sig. Dieter Mathys
Geschäftsführer

Dieter Mathys

Betreff: Gerüstbaufirmen als Subunternehmer / Solidarhaftung

Von: Büchler Bernhard [<mailto:info@vsqu.ch>]
Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2013 14:18
An: SGUV Sekretariat
Betreff: Gerüstbaufirmen als Subunternehmer / Solidarhaftung

Sehr geehrter Herr Dr. Wiederkehr

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 20. November 2013 bzgl. Solidarhaftung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Der erläuternde Bericht zur Revision des EntsV führt unter Buchstabe d etwas genauer aus, welche qualitativen Voraussetzungen an ein Berufsregister erfüllt sein müssen, damit ein Registereintrag als Nachweis im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht dienen kann. Dies hängt u.a. davon ab, ob ein Register auch Auskunft über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen des öffentlichen Rechts geben kann. Nach Meinung der Experten genügt der Nachweis eines Register-Eintrages nicht, welcher aufgrund einer blossen Selbstdeklaration des Subunternehmers erfolgt ist. Der Registereintrag muss zwingend von einer vorangehenden, regelmässigen Kontrolle der Vollzugsorgane inkl. voller Lohnbuchkontrolle abhängig sein.

Die Berufsregister erfüllen gemäss Experten der Arbeitsgruppe des SECO zur Ausarbeitung der Verordnung diese Anforderungen heute nicht. Diese Einschätzung gilt, bis die Berufsregister nicht Gegenteiliges beweisen können.

Wir empfehlen unseren Mitgliedfirmen nach Rücksprache mit Experten weiterhin das Ausfüllen der Selbstdeklarationen zur sicheren Einhaltung der Sorgfaltspflicht.

Selbstverständlich verstehen wir Ihr Anliegen, auch uns ist die diesbezügliche Bürokratie ein Dorn im Auge. Gerne überdenken wir unsere Einschätzung wieder, sollten die Berufsregister den qualitativen Voraussetzungen des SECO genügen können.

Für weitere Informationen oder ein telefonisches Gespräch stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bernhard Büchler

VSGU Verband Schweizerischer Generalunternehmer
ASEG Association Suisse des Entrepreneurs Généraux
Effingerstrasse 13
CH-3011 Bern
Tel: ++41 31 382 93 84
Fax: ++41 31 382 93 85
info@vsqu.ch / info@aseg.ch
www.vsqu.ch / www.aseg.ch





Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

EINGEGANGEN 04. Dez. 2013

SGUV
Schweizerischer Gerüstbau-
Unternehmer-Verband
Dr. Josef Wiederkehr
Präsident
Postfach 246
3097 Liebefeld

Zürich, 2. Dezember 2013

Einsatz von Gerüstbaufirmen als Subunternehmer / Solidarhaftung Ihre Anfrage vom 20.11.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Wiederkehr

Besten Dank für Ihre geschätzte Kontaktnahme in obgenannter Angelegenheit. Wie Sie wissen, war und ist der SBV einer der pointiertesten Kritiker der seit 15. Juli 2013 in Kraft gesetzten Solidarhaftung (Subunternehmerhaftung) gemäss Art. 5 EntsG. Es liegt daher auf der Hand, dass der SBV stets darum bemüht ist, dass die Umsetzung dieser neuen Haftungsbestimmungen aus Sicht der unterworfenen Unternehmungen administrativ so einfach wie möglich vollzogen werden kann. Hingegen muss die Umsetzung und insbesondere der Entlastungsbeweis des Erstunternehmers so (rechts)sicher wie möglich gelingen.

Das Entsendegesetz sieht nach Erfüllung der Subsidiarität bekanntlich vor, dass sich der Erstunternehmer von seiner Haftung „befreien“ kann, **indem er nachweist, dass er seiner Sorgfaltspflicht bei der Auswahl seiner Subunternehmer vollumfänglich nachgekommen ist**. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht richtet sich stets jeweils nach den Umständen im Einzelfall. Die Entsendeverordnung gibt bloss Hinweise, anhand welcher Dokumente der Subunternehmer dem Erstunternehmer darlegen kann, dass er sich an die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen hält. Trotz ihrer Verankerung im EntsG handelt es sich bei der Solidarhaftung um eine zivilrechtliche Haftungsbestimmung. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer seine Ansprüche gegen den Erstunternehmer auf dem zivilrechtlichen Gerichtsweg durchsetzen muss. Dies bedeutet aber auch, dass die zivilen Gerichte letztinstanzlich zuständig sind, über die Anwendung der Bestimmung und somit auch über die Auslegung der Entsendeverordnung zu entscheiden.

Somit geht es also gegenwärtig darum, sein Risiko als Erstunternehmer für den (zugegebenermassen) seltenen Fall eines Klageverfahrens so weit wie möglich zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist zurzeit (leider) klar, dass der blosser Eintrag des Subunternehmers in ihrem (uns in seinen Details bekannten) Berufsregister oder der sog. „Persilschein“ einer PBK nicht ausreichen wird, damit sich der Erstunternehmer von seiner Haftung befreien kann:

Der **Bestätigung der PBK** müsste im Vorfeld eine umfassende Lohnbuchkontrolle vorangehen. Diese kann und muss auf mehrere Jahre zurückreichen und sämtliche Elemente der Lohnbuchhaltung wie Arbeitszeiten, Ferien, Zuschläge etc. sowie alle

WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.

Mitarbeiter beinhalten. Dabei handelt es sich um ein langes Verfahren, das regelmässig mit einem Beschluss über die Einhaltung der Bestimmungen endet. Dieser Beschluss müsste (um tauglich für die Subunternehmerhaftung zu sein) zum Resultat kommen, dass der besagte Unternehmer alles zu 100% richtig gemacht hat. Einen solchen Beschluss habe ich noch nie zu Gesicht bekommen. Irgendwo ist immer der Wurm drin (meistens nicht böswillig, aber dennoch). Somit reicht ein solcher Beschluss eben regelmässig gerade nicht aus, um damit die 100%ige Einhaltung aller GAV und Gesetzes-Parameter im Sinne der Sorgfaltspflicht nachweisen zu können. Zudem hätte ein solcher Beschluss stets sehr aktuell zu sein, was wiederum bedeuten würde, dass jede Firma mehrfach (mind. 1x Jährlich) umfassend kontrolliert werden müsste. Dies generiert sicher noch mehr administrativen Aufwand als das einmalige Ausfüllen der Selbstdeklaration mit den Unterschriften der Stammbesellschaft. Zudem würde so ziemlich jede Firma, die einen nicht zu 100% „sauberen“ Beschluss erhalten würde, mit juristischen Mitteln dagegen vorgehen (müssen). Auch dies wäre nicht im Sinne einer möglichst effizienten und kostensparenden Lösung.

Der **Eintrag im Berufsregister** muss dieselben Anforderungen erfüllen wie die Bestätigung der PBK. Dies ergibt sich auch aus dem erläuternden Bericht des Seco. Letztendlich wird vor Gericht ein solcher Eintrag also auch nur dann zum Nachweis der Sorgfaltspflicht ausreichen, wenn vorangehend ebenfalls eine aktuelle und umfassende Lohnbuchkontrolle durchgeführt wurde. Dies führt zu denselben Implikationen und Aufwänden für alle Beteiligten wie bei der Bestätigung der PBK. Das Berufsregister des Pilotprojekts erfüllt diese Anforderungen nicht genügend und die daraus gewonnenen Informationen reichen daher aus heutiger Sicht nicht aus, damit der Erstunternehmer seine Sorgfaltspflicht (vor Gericht) nachweisen kann. Selbst der Maler-Gipserverband weiss dies und empfiehlt seinen Betrieben ausschliesslich die Verwendung der Selbstdeklaration. Nun ist bekannt, dass gegenwärtig die verantwortlichen Sozialpartner des Berufsregisters sich entsprechende Anpassungen überlegen, um dieses bezüglich der Subunternehmerhaftung „fit“ zu machen. Diese Entwicklung im Sinne einer administrativen Vereinfachung in der Umsetzung der Subunternehmerhaftung verfolgen wir natürlich gerne.

Bis dahin ist jedoch klar, dass der SBV und auch alle anderen Branchenverbände seinen Mitgliedern ein hohes Mass an Sicherheit bieten wollen. Dies führt nun mal zum Schluss, dass man sein Risiko als Erstunternehmer ausschliesslich dann mit einiger Gewissheit reduzieren kann, wenn man mit Subunternehmern zusammenarbeitet, welche die beiden Selbstdeklarationen (Lohn und Arbeitsbedingungen) ausgefüllt und vor Arbeitsausführungen abgegeben haben. Wenn man dann zukünftig mehrheitlich mit demselben Subunternehmer zusammenarbeitet, kann man auch auf die erneute Einverlangung der Formulare verzichten (vgl. Art. 8b Abs. 4 und 5 EntsV). Darin liegt eine grosse Vereinfachung der Zusammenarbeit und eine Reduktion des administrativen Aufwandes.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen in der Sache weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüsse

Dr. Daniel Lehmann
Direktor

Patrick Hauser
Leiter Rechtsdienst, Mitglied der Direktion



SGUV Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband
SESE Société des Entrepreneurs Suisses en Echafaudages
SISP Società degli Imprenditori Svizzeri dei Ponteggi

Einschreiben

Schweizerischer Baumeisterverband
Weinbergstrasse 49
Postfach
8042 Zürich

Verband Schweizerischer Generalunternehmer
VSGU
Effingerstrasse 13
3011 Bern

sia
Schweizerischer Ingenieur- und
Architektenverein
Postfach
8001 Zürich

Bern-Liebefeld, 20. November 2013

Einsatz von Gerüstbaufirmen als Subunternehmer / Solidarhaftung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Mitglieder setzen unter anderem auch Gerüstbaufirmen als Subunternehmer ein. Wir stellen fest, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen zur Solidarhaftung gemäss Entsendegesetz die Gerüstbauer von Ihren Mitgliedern vermehrt aufgefordert werden, die Mustervertragsbestimmungen für Werkverträge zwischen Erst- und Subunternehmer (Vorlagen des SBV auf der Basis der Seco Grundlage) auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dazu möchten wir folgendes festhalten:

Die Gerüstbaubranche ist seit einigen Jahren im Pilotprojekt Berufsregister beteiligt. Das Register prüft, ob die Firmen GAV-konform sind und gibt anschliessend für jeweils drei Monate eine entsprechende Bestätigung ab. Die Prüfung umfasst insbesondere folgendes:

- Anfrage bei der Paritätischen Berufskommission über die Prüfung der GAV-Konformität bzw. allfälligen Verfahren
- Korrekte Abrechnung mit dem Gebafonds (Berufsbeiträge)
- Anfrage an die Stiftung FAR Gerüstbau bezüglich Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen (insbesondere keine überfälligen Ausstände)
- Vollständige Zahlung der Kautions
- Zahlung der Beiträge an den Berufsbildungsfonds

Werden sämtliche vorerwähnten Punkte positiv beantwortet, wird vom Berufsregister die Bestätigung für drei Monate erteilt.

Gemäss Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV kann die von Art. 2 EntsG geforderte Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen unter anderem auch durch einen Eintrag des Subunternehmers in einem von einer Behörde geführten Register (Berufsregister) bestätigt werden.

Der Schweizerische Gerüstbau-Unternehmer-Verband vertritt die Meinung, dass mit der Einholung einer aktuellen Bestätigung des Berufsregisters für die eingesetzten Gerüstbauer die Sorgfaltspflichten des Erstunternehmers bei der Weitervergabe von Arbeiten an Subunternehmer gemäss EntsV eingehalten werden und keine weiteren Bestätigungen und Selbstdeklarationen einzuholen sind. Zu erfüllen bleiben die von Art. 8c EntsV geforderten vertraglichen und organisatorischen Vorkehrungen.

Wir stützen unsere Rechtauffassung unter anderem auf die Tatsache, dass Art. 8b Abs. 1 EntsV die Bestätigungen und Selbstdeklarationen gemäss lit. a und b alternativ und nicht kumulativ zur Bestätigung des Berufsregisters gemäss lit. d aufführt. Im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen lässt Art. 8b Abs. 2 EntsV sodann Raum für eine Darlegung durch andere als die beispielhaft aufgeführten Dokumente.

Dem Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband ist es ein Anliegen, den Ausbau unnötiger Bürokratie zu verhindern. Im Bewusstsein um die bis zum Vorliegen entsprechender Gerichtspraxis zwangsläufig verbleibende Rechtsunsicherheit bitten wir Sie, Ihre Mitglieder in diesem Sinne zu orientieren und so zur Verhinderung ausufernder Bürokratisierung beizutragen.

Für Ihr Engagement danken wir Ihnen im Voraus bestens und stehen für allfällige Fragen oder ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband SGUV

Sig. Dr. Josef Wiederkehr
Präsident